

Protokoll
12. Oktober 2016, 16.00 bis 18.00 Uhr
Kunstuniversität Linz, Hauptplatz 8, Hörsaal, 1. OG

Alles was RECHT ist. Ein Survival -Training für Künstler_innen
Kunst im öffentlichen Raum / Kunst am Bau
Verträge, Versicherungen und Haftungen

Eine Veranstaltung in Kooperation von forum - Kunstuniversität Linz und IG
BILDENDE KUNST.

Wo fängt die Kunst eigentlich genau an, wo hört der Bau auf, wer ist wofür zuständig und übernimmt ab wann die Kosten und die Bauaufsicht? Wer haftet wofür, wenn etwas mal nicht optimal läuft? Wie kann ich mich als KünstlerIn hier absichern und ist es möglich Bedingungen zu fordern? Sind diese Fragestellungen bei jedem Projekt ähnlich oder müssen diese immer neu definiert und ausverhandelt werden? Gibt es gesetzliche Rahmenbedingungen? Als Ausgangsposition für die Diskussion dienen zwei konkrete Arbeiten im öffentlichen Raum bzw. Kunst am Bau Projekte. Nach einer kurzen Vorstellung derselben werden Schnittstellen und Verantwortungsbereiche ausgelotet, die jeweiligen Vorgangsweisen analysiert und die speziellen Herausforderungen diskutiert. Die unterschiedlichen Lösungsvarianten geben einen Blick auf das breite Spektrum der (Un)möglichkeiten.

Podium:

- Martin Fritz (Kurator, Publizist und Berater für Kunstinstitutionen bzw. Künstler_innen, Rektor der Merz Akademie in Stuttgart)
- Mario Göschl (GrECo International AG)
- Jochen Höller (Künstler)
- Alexander Jöchel, Moderation (Künstler, Kurator/ Kunstreferent der Diözese Linz und Vorsitzender IG BILDENDE KUNST)
- Dietmar Schimböck (GrECo International AG)
- Elfi Sonnberger (AK Kultur)

Eingangsstatement: Alexander Jöchel (AJ)

In den Projektrealisierungsmöglichkeiten bei Kunst im öffentlichen Raum bzw. Kunst am Bau gibt es von der klassischen Herangehensweise - man befestigt eine Skulptur oder ein Bild an einem Objekt - bis zum direkten Ortsbezug bzw. zur temporären Interventionen, verschiedenste Möglichkeiten.

Relevante AuftraggeberInnen in OÖ für Kunst am Bau, Kunst im öffentlichen Raum Projekte sind das Land OÖ, die Stadt Linz, Baugesellschaften bzw.

Genossenschaften, Institutionen wie z.B. die AK und die Diözese O.Ö. Vereinzelt gibt es Projekte mit der Bundesimmobiliengesellschaft.

Derzeit ist in OÖ vorgesehen, dass 1,5 % der Bausumme - wenn mind. die Hälfte aus öffentlichen Geldern stammt - in Kunst am Bau investiert wird. Das ist eine SOLL-Bestimmung, d.h., wenn das Geld während des Projektlaufes ausgeht, kann es zu etwas anderem verwendet werden.

Der Zugang zu Kunst am Bau in OÖ ist eine direkte Verbindung des Gebäudes mit dem Kunstwerk. Es gibt aber auch ein alternatives Modell, die sogenannte „Pool-Lösung“. Sie wurde in den 80iger Jahren von [Volker Plagemann](#) eingeführt, hat den Beginn in Bremen genommen. 1996 wurde diese Form auch in Niederösterreich im

Kulturförderungsgesetz implementiert. Es wird in Österreich als das „Niederösterreich-Modell“ betitelt. Hier werden diese 1,5% der Bausumme in einen gesonderten Pool einbezahlt, aus dem Gemeinden und Institutionen Projekte beantragen können. Somit können künstlerische Projekte ortsunabhängig realisiert werden. Dieses Modell gibt es außer in Niederösterreich auch in der Steiermark und in Wien in abgewandelter Form.

Zum Ablauf von Kunst im öffentlichen Raum oder Kunst am Bau Projekten noch ein paar Eckpunkte, um einen idealen Verlauf zu skizzieren:

Zu Beginn steht die Ausschreibung bzw. die Einladung, in der die Rahmenbedingungen festgelegt werden: Die Definition der inhaltlichen Ausrichtung, der Ort, das Budget, die Möglichkeiten ein Kunstwerk temporär oder dauerhaft zu gestalten, mögliche Materialeinschränkungen, ... etc. Als nächstes folgt der Wettbewerb, der entweder öffentlich oder geladen ist, bzw. eine Direktvergabe an eine Künstlerin oder einen Künstler. Der nächste Schritt ist die Abgabe der Projekteinreichung mit Projektbeschreibung, ev. Modell und Kostenkalkulation. Danach folgt die Juryentscheidung. Nach dieser gibt es Detailplanungen im besten Fall mit dem oder der WettbewerbsgewinnerIn und darauf folgt die Ausführung des Kunstwerks. Nach der Fertigstellung erfolgt die Abnahme.

Eingangsstatement Dietmar Schimböck (DS):

Ich bin Mitglied der Geschäftsleitung von GrECo International AG. An meiner Seite sitzt Mario Göschl (MG), der als Account-Manager das Land OÖ in versicherungsrechtlichen Angelegenheiten betreut

Wir sind das größte österreichische Versicherungs-, Beratungs- und Makler-Unternehmen mit Schwerpunkt in internationaler Industrie und Öffentliche Bereiche. Wir vertreten österreichweit insgesamt 6 Landesregierungen in versicherungsrechtlichen Angelegenheiten, wir betreuen sehr viele Museen und Festivals. Wir haben z.B. Linz09 zur Gänze abgewickelt, wir betreuen jährlich den Höhenrausch.

Eingangsstatement Martin Fritz (MF):

In vielen Fällen wurde mir die Frage gestellt: Was sagt das Gesetz, wenn es einen Konflikt gibt? –Die Antwort ist häufig, dass es dem Recht ziemlich egal ist, denn es kommt darauf an, wie und was vereinbart wurde. Nahezu alles, was Sie in unserem Bereich vereinbaren wollen, können Sie auch sehr frei vereinbaren. Das Gesetz wird sich hier primär darauf zurückziehen und sagen: Ist es ordentlich zu Stande gekommen? Das Recht wird aber wenig dazu sagen können, wie viel Geld Sie für ein bestimmtes Werk bekommen oder wer im Zweifel darüber entscheidet in welcher Farbe das Kunstwerk angemalt werden muss... Die Frage wird sein: „Was habt ihr denn ausgemacht?“

Sie müssen da agieren wie normale Fertigungsbetriebe, die so arbeiten, wie es ausgemacht wurde. An Ihnen liegt es, Vereinbarungen mit Ihrem/r AuftraggeberIn zu verhandeln und auszumachen. Speziell bei Kunst im öffentlichen Raum steht bei dieser Thematik noch viel mehr dahinter, weil Sie dort immer und viel schärfer und härter mit Fragen der Haftung, der Umfeldbedingungen oder technischer Fragen konfrontiert sein werden. Um diese Thematik zu Beginn nicht zu überlasten, zeige ich hier nur das Deckblatt meines Handouts, welches Sie auf der Webseite der IG BILDENDE KUNST finden.

http://www.igbildendekunst.at/fileadmin/user_upload/IGBK_Dateien/igbk_online/service/survival-training/2016-04_survivaltraining_vertraege_vereinbarungen_martinfritz.pdf.

Diese 25 Punkte reichen meist, eine Ausstellungsbeteiligung zufriedenstellend zu vereinbaren und durchzuführen.

Elfi Sonnberger (ES):

Ich bin seit 2002 in der AK als Kulturbeauftragte tätig. Es hat vor meiner Zeit Kunst am Bau Projekte in dieser Form in der AK gar nicht gegeben, weil sie als Körperschaft öffentlichen Rechts diese 1,5 % der Bausumme gar nicht ausgeben musste. Die AK hat sich auf meine Initiative aber bereit erklärt, bei den Um- und Neubauten der Arbeiterkammern Kunst am Bau Projekte durchzuführen und hat seit 2003 sehr unterschiedliche Kunst am Bau Projekte in den AK Bezirksstellen realisiert. Die Rückmeldungen unserer MitarbeiterInnen bestärken uns diese Projekte fortzusetzen, weil die Kunstprojekte bei den Leuten durchaus eine Auseinandersetzung mit den Themen der Arbeitswelt bewirkt.

Projektvorstellung Elfi Sonnberger (ES):

Das Bildungshaus Jägermayerhof ist in erster Linie ein Seminarhotel für Erwachsene im Bereich der Erwachsenenbildung, aber auch für politische Funktionäre. Ein Projekt, das im Rahmen eines geladenen Wettbewerbes eingereicht und ausgewählt wurde, ist von Jochen Höller. Er ist Absolvent der Linzer Kunstuniversität und lebt in Wien.

Da er seine Skulpturen immer selber macht, war die Leistungsvereinbarung auch so gestaltet, dass er für alles verantwortlich ist. Er beauftragt selber die Firmen, mit denen er zusammenarbeitet, er baut selber seine Arbeiten auf....

Seine Arbeit im Jägermayerhof heißt Bildungswerk. Bücher wurden von Betriebsräten vorgeschlagen, die ihnen in ihrer persönlichen Bildungsgeschichte speziell weitergeholfen haben. Der Künstler hat diese Bücher in der Mitte ausgefräst und mit ihnen und mit Hilfe einer Eisenkonstruktion eine Art Karriereleiter gebaut. Das ganze Kunstwerk zieht sich 4,5 m nach oben, sodass es auch im Galeriebereich zu sehen ist. Diese Büchertreppe steht auf einem Betonsockel in der Mitte des Eingangsfoyers. Das Problem war schlussendlich genau dieser Sockel:

Im Vorhinein wurde mit dem Architekten besprochen, wo die Arbeit positioniert werden sollte, dann ist diese Position noch einmal in Absprache mit dem Architekten verändert worden. Jochen Höller plante ursprünglich einen Marmorsockel mit 30x30 cm. In einem Gespräch mit dem Architekten wurde dann beschlossen, einen Betonsockel zu verwenden, weil er besser zu den Innenraumfliesen passte. Jochen Höller hat diesen Sockel dann ohne Rücksprache auf 35x35 cm vergrößert, weil dieser im Gesamtkontext passender war. Bei einer Begehung direkt vor Ort gingen wir von einem Gewicht von 350 kg aus, was laut Aussage des Architekten und nach zweimaliger Nachfrage überhaupt kein Problem war. Der Künstler hat dann alles aufgebaut und fertiggemacht. Zwei Tage später wurden wir informiert, dass die Skulptur wieder weg muss, weil der Boden, bzw. der Estrich aufgrund einer darunter liegenden Fußbodenheizung das Gewicht nicht aushält.

Der Künstler hat die Fixierung der Bücher direkt in diesen Betonsockel mit vier Schrauben befestigt und eingegossen. Wenn man das wieder auseinander nehmen müsste, müsste man den Sockel und einen Teil der Büchertreppe zerstören. Das Ganze abbauen, würde heißen, den ganzen ersten Teil und den Sockel komplett neu machen. Das führte dann zu der Frage: wer zahlt das? Es geht dabei um 12 000 Euro. Und dann war das Thema, wer hat hier jetzt die Haftung dafür oder wer übernimmt die Kosten? Der Architekt hat ja mündlich gesagt, es sei kein Problem. Im Werkvertrag war die Klärung zur Statik nicht dezidiert ausformuliert. Er beinhaltete, dass der künstlerische Entwurf, die Planung sowie die Ausführung und Montage der

künstlerischen Arbeit laut Einreichungs- und Positionsplan (beides wurde etwas abgewandelt) selbstverantwortlich in einem vorgegeben Leistungszeitraum durchgeführt werden müssen und wann die endgültige Übergabe erfolgt sein muss.

DS:

Es steht in einem Punkt auch drinnen, dass der Künstler für die ordnungsgemäße Erfüllung des Vertrages weiterhin Gewähr trägt.

Das bedeutet, dass er ordentlich, so wie bestellt geliefert und so wie bestellt auch montiert hat. Hat es zu dem Zeitpunkt der ersten Hiobsbotschaft, schon die Übernahme gegeben?

ES:

Zu diesem Zeitpunkt war das Übernahmeprotokoll aber noch nicht unterzeichnet

ÜBERNAHMEPROTOKOLL

DS:

In einem Übernahmeprotokoll sollten auch die Mängel protokolliert werden, wenn sie offensichtlich sind. Wenn es keine offensichtlichen Mängel gibt, unterschreibt hier normalerweise der „Vertragnehmer“ auch.

AJ:

Das Problem hier ist, dass der Künstler in dem Fall das Kunstwerk abgeändert hat, entgegen der ursprünglichen Einreichung. Er veränderte Sockelgröße und die Positionierung. Wie geht man damit um, wer bezahlt diese 12000 Euro und wer haftet dafür? Welche Lösungsmöglichkeiten sind denkbar, wie kommt man aus dieser Nummer wieder heraus?

MF:

Trotz aller Sorgfalt können eben trotzdem solche Sachen passieren. In diesem Fall liegen sogar einige Schriftstücke vor.

Aber was ist ein Vertrag? Alles ist möglich, was zwischen Angebot und Annahme übereinstimmt. Und es ist auch im Wesentlichen egal - in den meisten Fällen - ob das mündlich, schriftlich, per E-Mail vereinbart wird... und ob Vertrag darauf steht oder nicht.

Jetzt wird man in diesem Fall aus dem Vertrag im Grunde nicht herauslesen können, wer für den konkreten Fall gehaftet hätte.

Andererseits wäre es völlig klar, dass der Künstler sagen kann: „Moment, wenn der Architekt, den man eigentlich dem Auftraggeber, also der AK, zurechnen müsste, mir sagt, das hält es aus,“ dann ist das so etwas wie eine Haftungsübernahme des Auftraggebers.

Gelöst wäre das Problem mit etwas ganz Simplen: der Künstler hätte dem Architekten nachreichend eine E-Mail senden sollen: „Sehr geehrter Architekt, bitte bestätigen Sie mir auch noch kurz schriftlich, dass es kein Standfestigkeitsproblem in Bezug auf das Aufstellen der Skulptur an genau dieser Position laut Einreichungsplan gibt.“ Und dieser hätte dann zurückgeschrieben: „Ja das kann ich ihnen gerne bestätigen.“ Oder der Architekt hätte eben gezwögert, das zu bestätigen und er hätte die heiße Kartoffel weitergeschickt an die Haustechnik oder an den Statiker. Und dann landen wir eben bei dem Problem, auf das wir im Zuge der Vorbereitung aufmerksam geworden wären und gefragt hätten: Wer haftet? Die Haftung ist die heiße Kartoffel. Es haftet der, der sie übernimmt.

Es gibt eben auch keine rechtliche Antwort auf diese Frage, sondern Haftung ist etwas, was jemand übernimmt. Es könnte in dem Werkvertrag drinnen stehen, dass der Künstler dafür die Haftung übernimmt oder übernehmen muss. Es könnte aber auch drinnen stehen und das hätte ich ihnen wahrscheinlich empfohlen: der Auftragnehmer - der Künstler - haftet nicht für die Standfestigkeit. Diese wird bauseits geklärt und bestätigt.

Die Lösung wird sich irgendwo in den Arbeitspapieren finden. Relativ egal, ob, im Vertrag, im der E-Mail Verkehr, in der Protokollzusammenfassung, oder wo auch immer.

Den Marmorsockel, hätte man wahrscheinlich abwiegen lassen, und mit dem Gewicht der Lösung aus Beton vergleichen müssen.

ES:

Das hat der Künstler gemacht und festgestellt, dass Beton leichter ist.

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

MF:

Womit dann diese Entgegnung: "Ja, aber du bist ja abgewichen von deinem Plan", wieder entkräftet wäre. Die Abweichung wäre nur dann haftungsrelevant, wenn der Sockel schwerer geworden wäre.

DS:

Der Haftpflichtversicherer prüft zuallererst, ob überhaupt Deckung gewährt werden muss. (Ist im Versicherungsvertrag die zu versichernde Tätigkeit klar formuliert?) Wenn Deckung zu gewähren ist, dann wird der Versicherer prüfen, ob die Schadenersatzanspruchstellung im Namen seines Versicherungsnehmers abgewehrt werden kann. Da ist es wichtig zu sehen, ob der Versicherungsnehmer überhaupt haftet.

Sehen wir uns die Beteiligten an: Der Architekt, der Statiker hat je seine Haftpflichtversicherung (besonders bei reinem Vermögensschaden wichtig), der Generalunternehmer, wenn es einen gibt, wird auch eventuell eine Haftpflichtversicherung für das Projekt abgeschlossen haben.

KünstlerInnen sind ja aus verschiedensten Gründen oft nicht haftpflichtversichert (Kostengründe, Wissen über Notwendigkeit). Wer von Ihnen macht das überhaupt, wer denkt an das?

MF:

Die Haftpflicht würde die Künstlerin, den Künstler aber auch schützen bzw. decken, wenn sie/er einen Fehler macht, bzw. fehlerhaft arbeitet?

DS:

Genau. Die Haftpflichtversicherung muss auch die grobe Fahrlässigkeit decken. Nur Vorsatz deckt eine Versicherung nicht ab.

MF:

Aber hätten Sie so dann die Künstlerin , den Künstler versichern können?

DS:

Ja, natürlich.

Der/die KünstlerIn ist bei diesem Job eigentlich UnternehmerIn. Das heißt, sie/er hat dafür Sorge zu tragen, dass hier die Ausführungen, die Planung und alles andere dementsprechend gemacht werden. So könnte sie/er auch sagen: „Ich brauche hier eine Haftpflichtversicherung, weil vielleicht sogar schon während der Montage was passieren könnte etc.“

AJ:

In Prozenten ausgedrückt, was würde ein Versicherungsschutz kosten? Oder ist das quartalsabhängig oder immer mit den entsprechenden Projekten unterschiedlich zu betrachten?

DS:

Eine Versicherung ist immer vom Projekt abhängig. Der Haftpflichtversicherer schaut sich ganz genau an, was für ein Projekt es ist

MG:

Was genau wird gemacht? Was können die Folgeschäden sein? Wie weit geht die Deckung? Wie kann ich versichert sein? Oder eben auch, entstehen gewisse Schäden, die man da miteinbeziehen kann?

DS:

Es wirkt zwar unseriös, aber ich sag einmal, ca. 1- 1,5 Promille von den Projektkosten. Wenn man sich das jetzt in Euro ausrechnet, ist das sehr wenig, aber der Versicherer wird eine Mindestprämie verlangen, weil er muss ja auch etwas für die Verwaltung berechnen können. Und dann wird die Versicherung für ein Einzelprojekt unverhältnismäßig teuer.

Sie können aber auch überlegen, ob Sie Ihre Exponate verkaufen oder Sie sind Leihgeber von Ihrer Arbeit. Dann können wir nachdenken, dass Sie den Leihnehmer vielleicht verpflichten, eine Kunstversicherung abzuschließen, damit ihr Werk wieder ordentlich zurückkommt.

Und wir haben noch gar nicht das Thema hinsichtlich Bestandsrisiko diskutiert.

BESTANDSRISIKO

Was ist, wenn das ganze Ding, es gehört bereits der AK, zusammen bricht und die Eisenstangen fallen auf den Kopf eines Gastes. Man stellt fest, Sie haben das Eisen nicht ordentlich geschweißt, ihr „Produkt“ war mangelhaft. Was passiert dann? Der Geschädigte wird zur AK gehen und von ihr bzw. ihrer Versicherung Schadenersatz verlangen. Was glauben sie aber wird der Versicherer machen? Der wird zahlen, wird aber dann nach einer Prüfung feststellen, dass die AK gar nichts dafür kann und versuchen, den Schaden bei der Künstlerin oder beim Künstler einzutreiben. Auch das ist ein Haftpflichtthema.

TeilnehmerIn TN:

ich habe mich erkundigt, wie man als KünstlerIn eine Haftpflichtversicherung abschließen kann. Die Versicherung zahlt aber eigentlich so viele Punkte nicht, dass ich davon wieder abgesehen habe, eine Versicherung abzuschließen.

DS:

Der Versicherer tut sich natürlich leichter, Rahmenverträge für viele verschiedene Projekte abzuschließen, z. B. bei Festivals, als eine Einzel-Projektversicherung zu machen.

MF:

Es passieren auch in der Kunst Unglücke. Da muss ich auch das einschränken, was ich vorher gesagt habe, dass immer derjenige haftet, der die Haftung übernimmt. Natürlich kann man Haftung nicht beliebig herumschieben. Es haftet der, der Schuld trägt.

Das Beispiel, das Sie bringen, wäre ein Herstellungsfehler, dann haftet der, der schlecht gearbeitet hat.

Was können KünstlerInnen tun, um das Risiko vielleicht auch ohne Versicherung zu minimieren?

Grob gesprochen gibt es zwei Möglichkeiten:

Das eine wäre, die Künstlerin, der Künstler ist erfahren und technisch versiert genug und sagt: Ich stelle euch das hin, komplett. Diese Lösung ist beliebt, zum einen beim Veranstalter, weil er sich um nichts kümmern muss und bei der Künstlerin / beim Künstler, weil sie / er auch finanziell andere Gestaltungsmöglichkeiten hat. Man muss aber wissen, ob man sich als KünstlerIn den/die GeneralunternehmerIn zutraut, denn das geht natürlich mit deutlich stärkeren Haftungsverpflichtungen einher.

Die andere Möglichkeit wäre zu sagen, ich liefere ein Konzept, eine Idee, Pläne, Zeichnungen und dafür bekomme ich das Honorar. Ich möchte aber mit Herstellung, Montage, Installation, Transport nichts zu tun haben. Das wird quasi separat vereinbart und dann hafte ich natürlich dafür auch nicht. Außer ich liefere Ausführungspläne, wie ein/e ArchitektIn. Aber wenn ich nur Konzeptskizzen liefere und jemand anderer setzt die Arbeit um, dann hafte ich in diesem Fall nicht für die Ausführung.

AJ:

Es muss einem bewusst sein, dass beim ersten Modell die gesamte Haftungsfrage bei der Künstlerin/dem Künstler bleibt und das weitreichende Konsequenzen haben kann.

Bei der Fremdvergabe ist es laut meiner Erfahrung ganz wichtig, dass man sich das letzte Mitspracherecht (Qualitätskontrolle) immer sichert. Die Abnahme sollte immer bei einem selber bleiben und nicht bei der ausführenden Firma.

TN:

wie viele Jahre nach Erstellung des Kunstwerkes ist denn der Künstler, die Künstlerin haftbar?

MG:

Wenn z.B. bei der Schweißung etwas nicht in Ordnung wäre, könnte es als „Versteckte Mängel“ ausgelegt werden, die normalerweise mit der Gewährleistung über 30 Jahre festgelegt sind, das ist beim Bau so üblich.

Ansonsten sind es 3 Jahre.

DS:

Die Gewährleistung gilt für alles, was ich öffentlich zugänglich mache und daraus ein Schaden entstehen kann.

TN:

Und kann man schriftlich vereinbaren, dass man sagt: Man beschränkt die Gewährleistung auf 5 Jahre?

MG:

Von der Gewährleistung in diesem Falle abzuweichen, ist schwierig, besonders juristisch gesehen.

MF:

Aber ich würde das nicht so chancenlos sehen, weil ich glaube, dass man dann vielleicht doch die spezifischen Eigenarten eines Kunstwerkes auch für spezifische Vereinbarungen hernehmen kann.

Wenn man etwas Filigranes macht und sagt: „Achtung, länger als 2 Jahre will ich damit nichts zu tun haben, dann müsst ihr entscheiden, räumt ihr es weg, pflegt ihr es weiter, oder wie auch immer...“, dann herrscht über die Haltbarkeit des Kunstwerkes Klarheit.

Diese Unsicherheit über die langfristige Haltung ist ein entscheidender Punkt bei vielen Kunst im öffentlichen Raum Projekten, der unbedingt vorher geklärt werden muss. Paradoxer Weise hilft es meistens dafür, dass ein Kunstwerk länger lebt, wenn man dem Auftraggeber bestätigt, dass die Arbeit nach einer bestimmten Zeit weg kommen kann. Meistens haben Auftraggeber Angst vor der Zukunft und sagen: „Ah mein Gott, und dann muss ich nach 20 Jahren dann irgendwie...“

Und dann gibt es auch noch so Mythen, dass sie die Kunst nie wegräumen dürften oder so irgendwas.

Meistens ist es das einfachste bei Kunst im öffentlichen Raum, dem Auftraggeber zu sagen: Pass 5 oder 10 Jahre darauf auf, dann darfst du es entweder wegräumen oder musst es wieder zurück anbieten oder was auch immer. Dadurch steigt meistens sogar die Bereitschaft zur späteren dauerhaften Übernahme.

SORGFALTSPFLICHT

TN:

Wie ist das mit interaktiven Sachen im öffentlichen Raum, die jeder benutzen darf?

TN:

Gibt's denn so etwas, wie eine still schweigende Übereinkunft? Z.B. wenn ich in ein Museum gehe, dass ich voraussetzen kann, ich darf ein Kunstwerk grundsätzlich nicht berühren? Oder umgekehrt: ich baue eine Installation im öffentlichen Raum, und nehme stillschweigend an, dass ich mit der Benutzung einverstanden bin? Wie ist das mit der Haftung?

DS:

Jeder, der etwas aufstellt, ob das jetzt die Stadt Linz ist oder auch ein Grundstückseigentümer oder Sie als KünstlerIn, sollte hinschreiben: „Wir haften nicht dafür!“ Sie müssen trotzdem für eine sorgfältige Sicherung sorgen und haben die Verpflichtung, die sogenannte „Verkehrssicherungspflicht“ einzuhalten.

Eine Baustellentafel: „Eltern haften für ihre Kinder“ ist aber nur ein Zeichen der Sorgfaltspflichteinhaltung. Das könnte Ihnen ein Richter dann zu Gute halten und er könnte sagen: „OK, Sie haben sich Sorgen gemacht, dass hier keiner durchgehen kann, dass etwas abgesperrt ist.“ Ein Hinweisschild unterstreicht nur die Sorgfältigkeit, heißt aber nicht, dass Sie dafür nicht am Ende des Tages haften.

MG:

Beim Höhenrausch etwa wird dann gemeinsam mit dem TÜV beratschlagt, wie die Installationen am besten abzusichern sind und ordnungsgemäß, statisch einwandfrei aufstellbar und gesichert sind. Weil erst das schafft mir dann tatsächlich eine Sicherheit. Durch eine Expertise eines solchen Institutes kann ich eine gewisse Absicht auch beurteilen.

DS:

Die Höhenrauschaussteller haben ja einen Auftragnehmer, das OK, für den sie ein Objekt gemacht haben. Das OK übernimmt dann das Bestandsrisiko. Vor ein paar Jahren war im Innenraum eine Installation von VALE EXPORT, die "Kalaschnikow" hieß. Da waren Kalaschnikows ausgestellt, die in einem Abfüllölbett gelegen sind. Was ist passiert? Die Leute waren neugierig und sind näher gekommen und haben sich danach gewundert, dass ihre Kleidung voll Waffenöl war.

So schaut in diesem Fall die Verkehrssicherung des OK so aus, dass diese Arbeit möglicherweise hinter eine Absperrung kommt oder eine Aufsichtsperson ständig dort steht und auf Verschmutzungsmöglichkeit aufmerksam macht.

Der Veranstalter darf auch keine Beschwerde an die Künstlerin schreiben, weil er die Arbeit schon vorher kannte. Wer das Objekt übernimmt und das Ausstellungsrisiko hat, muss auch die Haftung übernehmen bzw. in den Vertrag reingeben.

Die Künstlerin müsste sich dann mit Haftung auseinandersetzen, wenn ein Personenschaden entsteht, weil sie mangelhaft produziert hat. z.B. die Arbeit bricht zusammen, weil sie sie schlecht verschraubt hat, und eine Person kommt zu Schaden.

VERTRÄGE

TN:

Sind mündliche Verträge gültig oder nicht?

MF:

Es gibt im Prinzip keinen rechtlichen Unterschied zwischen einem mündlichen und einem schriftlichen Vertrag. Eine mündliche Vereinbarung ist aber schwieriger beweisbar. Man müsste mindestens eine/einen Zeugin/Zeugen haben. Es hat sich das Problem aber in Zeiten von E-Mail deutlich entschärft. Mittlerweile ist die reine mündliche Vereinbarung fast schon wieder die Ausnahme geworden. Andere Formen der Dokumentation wären z.B. eigene Gedächtnisprotokolle, die so zeitnah entstehen, dass sie glaubhaft klingen. Das Besprochene in einer E-Mail zusammenfassen und dem anderen schicken. Nur kann man, wenn der andere nicht reagiert, nicht automatisch sagen, das wäre eine Zustimmung.

Aber der andere schreibt vielleicht im nächsten Mail gleich über irgendwelche Dinge weiter, die sich auf das Schreiben beziehen, dann muss man annehmen, er hat es gelesen. Verträge brauchen zwei Seiten - es braucht ein Angebot und eine Annahme und das ist auch beim E-Mail und der Bestätigung so. Ihres geht hin, das andere kommt zurück. Mittlerweile hat auch die Rechtsprechung schon bemerkt, dass 99,9 Prozent aller E-Mails ankommen.

Wichtig ist: Wenn Sie nur darüber sprechen, ist die Wahrscheinlichkeit, dass Vereinbarungen eingehalten werden, schon sehr viel höher, als wenn Sie überhaupt nicht darüber sprechen. Die meisten Konflikte passieren nicht, weil nur mündlich verhandelt wurde. Die meisten Konflikte passieren, weil man nicht darüber spricht. Genauer erklärt: Was nach der Ausstellung mit der Arbeit passiert, wem das dann

gehört und um wie viel das Kunstwerk dann verkauft werden soll, bis wann man zahlen soll, ob das Material, das die Galeristin / der Galerist gekauft hat dann schon vom „Galerienanteil“ bezahlt wird oder von der Künstlerin / vom Künstler oder,.... - Alles was Sie wollen.

Die Konflikte passieren dort, wo nicht einmal gesprochen wird. Wenn Sie sprechen, sind sie schon deutlich sicherer, als die, die gar nicht sprechen.

TN:

Ist es möglich, einen mit Unterschrift gekennzeichneten Vertrag auch per Mail zu schließen oder ist hier wiederum auch eine Unterschrift notwendig?

MF:

Wenn ich ihnen einen Stick um 5 Euro anbiete und Sie sagen: „Ja“ – dann ist der Vertrag geschlossen. Es ist dafür nicht einmal eine Unterschrift notwendig. Das Unterzeichnen ist quasi eine zusätzliche Bekräftigung der Einigung.

TN:

Kann man einen Vertrag im Nachhinein noch verändern?

MF:

Einseitig nicht. Zweiseitig schon.

ZWECKÜBERTRAGUNGSTHEORIE

MF:

Das Urheberrecht oder das Verwertungsrecht geht davon aus, dass, wenn nichts vereinbart ist, nur die Rechte als übertragen gelten, die man zur Erreichung eines bestimmten Zweckes benötigt. Das nennt sich Zweckübertragungstheorie und ist eine sehr starke Waffe für die meisten KünstlerInnen.

Jemand sagt: Gib mir die Abbildung für den Katalog. Sie schicken die Abbildung und machen sonst kein Schriftstück, aber dann taucht das Bild auf der Weihnachtskarte oder auf einer Kaffeetasse etc. auf.

Hier sagt die Zweckübertragungstheorie: Sie haben die Bilder für den Katalog hergegeben und nicht die für die Kaffeetasse. Hier hat man ganz gute Chancen sich zu wehren.

URHEBERRECHT

Das Urheberrecht schützt Sie übrigens gegen Verunstaltung, nicht aber zum Beispiel gegen Zerstörung. Dieser Mythos hält sich hartnäckig, man dürfe Kunstwerke nicht zerstören. Bei der Fassadenmalerei von den leider verstorbenen Künstlern Martin Strauß und Karl-Heinz Ströhle gab es einen Vertrag zwischen dem Festival der Regionen und der Wohngenossenschaft, die auf drei Jahre Erhaltung verpflichtet wurden. Ohne eine solche Vereinbarung könnte die Malerei komplett übermalt, aber sie kann nicht nur teilweise übermalt werden, es gibt also keine Erhaltungspflicht. Im Prinzip ist das Sicherste eine sehr spezifische, auf ein bestimmtes Werk hin abgestimmte Vereinbarung. Und ob Sie diese dann per E-Mail ihrem Auftraggeber schicken, der sie bestätigt oder es Ihnen feierlich vor ZeugInnen bei der Eröffnung schon in der Rede verspricht und irgendwo läuft eine Videokamera, ist dann vergleichsweise weniger wichtig.

TN:

Wie lange gilt das Urheberrecht für Kunst am Bau?

Ich habe für zwei Schulen Kunst am Bau Projekt Entwürfe gemacht letztendlich wurde nichts umgesetzt. Und Jahre später bin ich drauf gekommen, dass sie so ziemlich alles von mir umgesetzt und abgekupfert haben.

Kann ich das noch beeinspruchen?

MF:

Die Mindestschutzfrist für das Urheberrecht sind ungefähr 50 Jahre, so lange können Sie dagegen vorgehen.

GENEHMIGUNGEN

Ein Punkt, den wir zum öffentlichen Raum noch gar nicht besprochen haben. sind die Genehmigungen. Diese Verfahren sind oft mühsam, aber letztendlich macht hier die öffentliche Hand etwas sehr Wertvolles. Sie prüft so lange und sie zieht so lange noch ExpertInnenmeinungen bei, bis sie dann relativ sicher sein können, dass sie nicht mehr haften. Weil hier die öffentliche Hand durch Erteilen einer Genehmigung unter bestimmten Bedingungen bestätigt, dass das ihren Vorstellungen einer sicheren Installation im öffentlichen Raum entspricht.

Genehmigung heißt aber nicht einfach nur eine Gebrauchserlaubnis. Wenn jemand sagt: Ja, du darfst die eine Hütte hinstellen, haften Sie immer noch dafür, dass die Hütte nicht zusammenfällt. Aber, wenn Sie z. B. ein neues, kompliziertes Kunstwerk so installieren, genau nach Plänen, die der Verantwortliche auch genehmigt hat, dann ist Ihre Chance, dass Sie dafür nicht mehr haften, relativ groß.

TN:

Wenn ich jetzt ein Projekt selbst organisiere, ein Gebäude wird zur Verfügung gestellt und es ist öffentlich zugänglich, hafte ich dann dafür?

DS:

Für alles, was Sie in die Welt setzen, wo eine Gefahr bzw. ein Risikopotenzial vorhanden ist, das ist auch im privaten Bereich so, sind Sie auch dafür verantwortlich.

Der Gebäudebesitzer, der das zur Verfügung stellt, ist insofern auch mitverantwortlich, indem er sagt: Habe ich mir vorher überlegt, ob die Substanz meines Gebäudes eine solche Nutzung zulässt und die Künstlerin das auch ordentlich macht?

Das Gefährliche bei Haftungen oder Schadensfällen ist immer der Einzelfall. Ich zitiere hier gerne eine Anekdote: Bei Gericht stehen zwei Richter beisammen und unterhalten sich. Ein hinzugekommener Freund sagt zu dem einen Richter: „Ihr Hund hat mich gebissen!“ Da nimmt er die Geldtasche heraus und gibt einen 100 Euro Schein dem Freund, der daraufhin wieder geht. Sagt der andere: „Haben sie überhaupt einen Hund?“- „Nein, hab ich nicht, aber weiß ich, wie der Oberste entscheidet?“

Wichtig ist immer: Wie kann ich das und das ausreichend dokumentieren und nachvollziehbar machen?

TN:

Ich habe Mengen Materialien. Ich hab das schriftlich von der Firma, die das gesponsert hat, dass sie nicht brennbar sind. Und wäre da etwas passiert, würde die Firma dann haften oder würde ich haften, weil ich das bespannt habe?

DS:

Der Betroffene wird zu dem gehen, wo er sagen wird, mit dem habe ich entweder einen Vertrag oder ich glaube, dass er verantwortlich dafür ist. Wir haben ein Produkthaftungsgesetz, welches in Österreich gültig ist. Dabei wird ein Händler nur dann auf den Produzenten verweisen können, wenn der in der EU ist. Sobald der außerhalb der EU ist, haftet der Händler wie ein Produzent. Wenn Sie hier Unterlagen haben, hilft es ihnen.

MF:

Der Schlüsselbegriff ist Sorgfalt. Haben Sie Ihre Tätigkeit, Ihre Ausstellung, Ihre Veranstaltung, Ihre Kunstwerke mit der gebotenen Sorgfalt produziert, veranstaltet, usw. Wenn Sie den Begriff auch rein intuitiv in seiner Alltagsverwendung benutzen ist es oft wertvoller, als wenn Sie immer glauben, Sie müssen jetzt eine Rechtsfrage lösen.

TN:

Meiner Erfahrungen nach ist es so, dass Werbung und Kunst im öffentlichen Raum oft sehr unterschiedlich behandelt werden. Kunst darf sich nicht bewegen, flattern, hell sein – Werbung darf das sehr wohl! Wer oder was entscheidet im öffentlichen Raum über solche Vorgänge?

MF:

Also ich habe konkret ein kinetisches Kunstwerk auf einer belebten Wiener Straße in der Genehmigung begleitet und das wurde von exakt demselben Beamten genehmigt, der für jede Lichtinstallation im Außenraum zuständig ist mit genau denselben Tabellen. Da gibt es Sachverständige und Gutachten, wieviel Prozent einer Fläche sich innerhalb eines bestimmten Zeitraumes verändern dürfen, damit der Autofahrer nicht erschrickt. Da gibt es sogar wissenschaftliche Literatur dazu.

TN:

Die Frage ist umgekehrt, wenn sich im Falle eines schnell veränderten Kunstwerkes ein Unfall passieren würde und ich hätte die Genehmigung nicht?

MF:

Dann würden Sie haften. Haben Sie die Genehmigung, dann haften Sie nicht. Aber sie können selbst die wissenschaftliche Literatur studieren, nach der die Genehmigungen vergeben werden.

Ein kurzes Beispiel: Für die Pappkartonakropolis beim letzten Festival der Regionen in Auwiesen haben wir monatelang keine Genehmigung erhalten, aufgrund der Feuerwehr, weil sie nicht wusste, unter welchen Begriffen sie das genehmigen sollen. Ich fand dann eine Feuerwehrrichtlinie aus dem offiziellen Regelwerk zur Lagerung von Papier im Freien. Und in der Richtlinie stand, Papier im Freien darf mit der und der Größenordnung, in einem Abstand von mind. 20 Meter zu Gebäuden gelagert werden. Einen Tag nachdem ich die Richtlinien der Feuerwehr gesendet hatte, haben sie es genehmigt.

TN:

Ich frage zu illegal installierter Kunst, zur deren Haftung? Gibt es irgendwo Literatur, bzw. beschäftigt sich jemand damit?

DS:

Wenn Sie die „UmsetzerIn“ sind und etwas illegal machen, haften sie so oder so dafür. Jeder, der etwas zu einer Gefahr machen kann und in Umlauf bringt, muss dafür verantwortlich sein. Die Legalität ist hierbei die Genehmigung und es wird für Sie von Vorteil sein, aber befreit nicht unbedingt von einer Haftung.

TN:

Zum Schluss möchte ich noch wissen, wie die Geschichte in der AK ausgegangen ist.

ES:

Eine Variante war, dass der ganze Sockel neu und hohl gegossen werden muss, damit er weniger Gewicht hat. Dann gab es noch die andere Variante, darunter eine ganz schmale, dünne Platte zu legen, damit das Gewicht auf einer größeren Fläche verteilt wird. Der Statiker hat sich die Situation aber nochmals näher angesehen und festgestellt, dass sich diese Probleme lösen würden, wenn die Skulptur 50 cm verschoben wird, weil dort darunter eine Wand ist, die das Gewicht tragen kann. Bei einer Sitzung haben alle Bauverantwortlichen zugestimmt und der Sockel wurde verschoben.

Protokoll: Lea Gahleitner, Ursula Witzany